

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Öko-Regelungen (ÖR)

ÖR 1 – Bereitstellung v. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung v. Lebensräumen

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)

- Mind. 1% des gesamten AL; max. 6% begünstigungsfähig
- Zusätzlich über Konditionalitätenbrache hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31.03. (keine Reinsaat)
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. Sept. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. Aug. bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

bei 1 %	> 1 – 2 %	> 2 – 6 %
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

b) Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (NC 089, 090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Blühstreifen überwiegend mind. 20m; max. 30m breit
- Blühfläche ab 30m Breite; max. 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mind. 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung
- Aussaat/Pflanzung ab 1. Sept. zulässig

Prämiensatz: 150,00 €

c) Blühstreifen / -flächen auf Dauerkulturen (NC 091, 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 150,00 €

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mind. 1% des gesamten DGL; max. 6% begünstigungsfähig
- Maximal 20% je Fläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Höchstens 2 aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- Ab 1. Sept. Beweidung oder Schnittnutzung zulässig

bei 1 %	> 1 – 3 %	> 3 – 6 %
900,00 €	400,00 €	200,00 €

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
- Mind. 10% und max. 30% je Hauptfruchtart
- Mind. 10% Leguminosen
- Max. 66% Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 45,00 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil muss zwischen 2% und 35% betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mind. 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- Max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mind. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder in Gewässernähe kann ein geringerer Abstand als 20 Meter zum Rand gewählt werden
- Positiv beschiedenes Nutzungskonzept
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 60,00 €

ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebes
- Im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis 30. September ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je Hektar
- Unterschreitung des RGV an bis zu 40 Tagen möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr; Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 115,00 €

ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung

- Mindestens 4 regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste

Prämiensatz: 240,00 €

ÖR 6 – Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. – 31.08 (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. – 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. Aug.)
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. – 15.11.

- Stufe 1:** Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen
Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:
Stufe 1: 130,00€ Stufe 2: 50,00€

ÖR 7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz: 40,00€